



Öffentliche Bekanntmachung	390.V.00.20.11	04.01.2023
----------------------------	----------------	------------

Allgemeinverfügung 02/2023

Tierseuchenverordnung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung 07/2022 vom 08.12.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Teilgebieten des Kreises Lippe (Ausbruch in Lemgo)

1. Aufgrund Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) Nr. 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung Nr. 07/2022 vom 08.12.2022 (Ausbruch in Lemgo) zum Schutz gegen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) **ab dem 07.01.2023** auf.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu 1.

Mit Allgemeinverfügung 07/2022 vom 08.12.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) (Ausbruch in Lemgo) habe ich in Teilgebieten des Kreises Lippe eine Schutzzone und eine Überwachungszone eingerichtet.

Mit Allgemeinverfügung 09/2022 vom 21.12.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) (Ausbruch in Lemgo) habe ich die mit Allgemeinverfügung 07/2022 vom 08.12.2022 eingerichtete Schutzzone ab dem 29.12.2022 aufgehoben und festgelegt, dass das Gebiet der bisherigen Schutzzone in die vorhandene Überwachungszone übergeht.



Die für die Überwachungszone vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Unter Beachtung des Artikels 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 sind weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Schutzzone ab dem 07.01.2023 nicht mehr erforderlich.

Zu 2.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein anderer Tag, als der gesetzlich vorgesehene, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht, um die für die betroffenen Geflügelhaltungen bestehenden Beschränkungen nicht unverhältnismäßig zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
 - *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*

Kreis Lippe
Im Auftrag

Gez.

Rottmann
(Fachgebietsleitung)



Rechtsgrundlagen:

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) Nr. 2020/687)

- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)

